

Vorlage für die Ortsgemeinderatssitzung

- Prüfung der Anregungen gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch

Stellungnahme nach Anlage 1

Deutsche Telekom Technik GmbH

Durch die Telekom wird gefordert nachfolgende Belange zu berücksichtigen:

“In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.“

Es sind ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Baumpflanzungen können entsprechend dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ohne weiteres geplant werden.

Entscheidungsvorschlag:

Entgegen der Aussage der Telekom ist das beplante Gebiet bereits mit Telekommunikationslinien erschlossen. Die Auflagen der Stellungnahme können somit ohne weiteres eingehalten werden.

Stellungnahme nach Anlage 2

Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Bad Sobernheim

Nicht betroffen – keine Stellungnahme vorgelegt.

Stellungnahme nach Anlage 3

Creos Deutschland GmbH

Nicht betroffen – keine Stellungnahme vorgelegt.

Stellungnahme nach Anlage 4

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Keine Bedenken.

Stellungnahme nach Anlage 5

Rheinland-Pfalz, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abt. Landentwicklung und ländliche Bodenordnung

Keine Bedenken.

Stellungnahme nach Anlage 6

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz

Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an nachfolgende Auflagen gebunden:

„1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.“

Entscheidungsvorschlag:

Die hier gemachten Auflagen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz werden zur Kenntnis genommen und bei tatsächlich zutage kommenden Fundstücken vollumfänglich umgesetzt.

Stellungnahme nach Anlage 7

Landesbetriebe Mobilität Bad Kreuznach

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Die verkehrliche Anbindung hat, auch während der Bauphase, ausschließlich über die Schulstraße und deren Verlängerung zu erfolgen. Dem Straßenbaulastträger Kreis dürfen, weder jetzt noch künftig, keine Nachteile bezüglich Lärmschutzes entstehen. Sofern Photovoltaikanlagen errichtet werden, sind diese so herzustellen, dass auf klassifizierten Straßen keine Blendwirkung auftritt.

Entscheidungsvorschlag:

Die verkehrliche Anbindung ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich über die Verlängerung der Schulstraße vorgesehen.

Die Bedingungen hinsichtlich Lärmschutzes und Errichtung von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Stellungnahme nach Anlage 8

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Hinsichtlich Bergbaues / Altbergbau wurde in dem vorliegenden Gebiet nichts dokumentiert.
Keine Bedenken aus rohstoffgeologischer Sicht.

Empfehlung zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung, mit Nebenbestimmung in Bescheid zur Übermittlungspflicht der geplanten Untersuchung und deren Ergebnis an das LGB gemäß Geologiedatengesetz.

Entscheidungsvorschlag:

Vor Baubeginn ist eine Bodenuntersuchung durchzuführen und dem LGB gemäß Geologiedatengesetz anzukündigen und die Ergebnisse zu übermitteln.

Stellungnahme nach Anlage 9

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Landwirtschaftliche Aussiedelungen im Außenbereich bedürfen keiner Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das bandartige Hinausragen einer Siedlungsfläche sollte vermieden werden.

Entscheidungsvorschlag:

Es handelt sich hier nicht um ein bandartiges Hinausragen einer Siedlungsfläche. Die vorliegende Planung erweitert lediglich eine bestehende landwirtschaftliche Aussiedlung im Außenbereich. Eine Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt hier nicht vor. Es wird eine Sondernutzung angestrebt, die im östlichen Bereich die bestehende Wohnbebauung aufgreift und im westlichen Bereich an bestehende land- / forstwirtschaftlich genutzte Gebäude angepasst wird.

Stellungnahme nach Anlage 10

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Keine Bedenken, bei Beachtung folgender Aussagen.

- Oberflächenwasserbewirtschaftung analog zur in der Planung dargestellten Ableitung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist einzuholen.
- Schmutzwasserbeseitigung analog der in der Planung dargestellten Ableitung.
- Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge: das geplante Gebiet ist im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Die Gefährdungen sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung erfolgt, wie bereits in der vorgelegten Planung dargestellt, in den bestehenden Vorfluter, bzw. in den bestehenden Abwasserkanal.
Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist zu beantragen.

Die Planung berücksichtigt eine Gefährdung durch Starkregenereignisse, wobei die Sturzflutgefahrenkarte zeigt, dass der neu beplante Bereich nahezu ausnahmslos außerhalb der Fließrichtung liegt und somit eine maximale Fließgeschwindigkeit von $< 0\text{m/s}$ bis $< 0,5\text{m/s}$ und eine Wassertiefe von $< 5\text{cm}$ bis $< 10\text{cm}$ an punktuellen Stellen aufweist.

Stellungnahme nach Anlage 11

Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung kann erst nach aktualisierten Berechnungen durch die SGD Nord befürwortet werden. Eine Genehmigung wird für Anfang 2025 in Aussicht gestellt.

Niederschlagswasser und unverschmutztes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück aufzufangen, zu speichern und zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten. Zu verwerten oder zu versickern. Bei nicht verwertbarem Niederschlagswasser ist mittels einer Retentionszisterne mit einem max. Abfluss von $10\text{l/s} * \text{ha}$ Grundstücksfläche in den südlich gelegenen Regenwasserkanal / offenen Graben zu entwässern.

Das anfallende Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal (Schacht 0827S07) einzuleiten.

Wasserversorgung und Brandschutz (Löschwasserbereitstellung): Der Löschwasserbedarf von $48\text{m}^3/\text{h}$ ist über das Trinkwassernetz gedeckt. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist gesichert. Ab einer Hausanschlusslänge von über 30m Länge ist an der Grundstücksgrenze ein Versorgungsschacht zu setzen.

Entscheidungsvorschlag:

Hinsichtlich der Niederschlagsbewirtschaftung ist auf die Stellungnahme der SGD Nord (Anlage 10) zu verweisen. Hier wird die geplante Ableitung in den offenen Graben befürwortet. Gemäß der vorgelegten Planung beabsichtigt der Vorhabenträger zudem Zisternen auf dem Grundstück einzubauen, um Niederschlagswasser zurückzuhalten. Die Zisternen sind als Retentionszisternen zu gestalten, die über einen maximalen Abfluss von $10\text{l/s} * \text{ha}$ Grundstücksfläche verfügen. Des Weiteren liegt eine Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke vom Mai dieses Jahres vor, in der eine Ableitung in den offenen Graben südlich des Gebäudes als möglich bezeichnet wurde.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt in den genannten Schacht „0827S07“.

Der Löschwasserbedarf ist zum einen, entsprechend der Stellungnahme, über das Trinkwassernetz gesichert. Ein weiterer Hydrant befindet sich unmittelbar an der Zufahrt des Grundstücks. Durch die ortsansässige Feuerwehr ist zu prüfen, ob ein Versorgungsschacht herzustellen ist.

Stellungnahme nach Anlage 12

Dieter Kissel, Einwohner Hennweiler

Bei den vorgebrachten Einwänden handelt es sich um rein privatrechtliche und somit um keine sachlichen Einwände, die sich gegen den Plan „In den Hähnen III“ richten.

Entscheidungsvorschlag:

Die vorgetragenen Vorwürfe des Herrn Dieter Kissel sind privatrechtlich zu regeln.

Gesamtstellungnahme nach Anlage 13

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Untere Landesplanungsbehörde

“Gegenwärtig ist die beabsichtigte Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB fortzuschreiben. Im Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft mit einer Kennzeichnung als zukünftige bauliche Entwicklungsrichtung sowie ein Streifen mit Schutzpflanzung dargestellt.

Im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarfswert kann ggf. im Flächennutzungsplanverfahren ein Flächentausch für geplante Wohnbebauung erforderlich werden.

Die FNP-Fortschreibung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Feststellungsbeschluss vorzulegen. Wir verweisen auf die zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens.”

Entscheidungsvorschlag:

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zu beantragen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

“Die vorgelegten Unterlagen sind für das frühzeitige Beteiligungsverfahren ausreichend und für eine Grundlagenermittlung geeignet.

Für das verbindliche Beteiligungsverfahren genügen sie hingegen nicht den materiellen und formellen Anforderungen, die an einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu stellen sind.

Eine grundlegende Überarbeitung ist erforderlich.”

Entscheidungsvorschlag:

zu 1. Allgemein

Bereits im Vorfeld der Planung wurde durch den Planfertiger in einem Telefonat mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde besprochen, dass nach Vorlage des ersten Entwurfes eine detaillierte Absprache zur Aufstellung der abschließenden Planung erfolgen sollte. Gerade in einem, wie hier vorliegenden Fall mit Bebauung im Außenbereich wird eine weitere engmaschige Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde angestrebt und auch nach den vorliegenden ersten Plangrundlagen durchgeführt.

zu 2. Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB

Der Durchführungsvertrag ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde umgehend aufzustellen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist diesbezüglich dann zu überarbeiten.

zu 3. Begründung

Ein Umweltbericht ist nicht aufzustellen. Die Flurstücke 23/1 und 23/2 werden durch den Vorhabenträger bereits als Lagerfläche genutzt. Die, noch ausstehende, Abwägung wird beigefügt.

zu 4. Grundlagen innerhalb des Bebauungsplanes

Die Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich der Plandarstellung werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich eingearbeitet.

zu 5. Hinweise und Empfehlungen

Die Hinweise und Empfehlungen sowie die Festsetzungen zur Bauweise, zur Nutzungsart und zur Grundfläche werden zur Kenntnis genommen, überprüft und bei Erfordernis in die Planung und Stellungnahmen mit eingearbeitet.

Untere Wasserbehörde

“Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

Bei den angeführten Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.”

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlichen Anregungen werden als textliche Festsetzungen in der Begründung zur Planung aufgenommen.

Siehe hierzu auch vorherige Stellungnahmen und Stellungnahme nach Anlage 10 – SGD Nord.

Untere Naturschutzbehörde

- *„Vorhandene Eingrünung ist zum Erhalt festzusetzen.*
- *Die Anpflanzungsflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft nach Planzeichenverordnung darzustellen.*
- *Die Belange des Naturschutzes wurden bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist durch einen Umweltbericht zu ergänzen.*
- *Die Pflanzliste ist komplett zu überarbeiten und ausnahmslos durch heimische Gehölze, wie sie im Planungsraum natürlich wachsend vorkommen zu ersetzen.*
- *Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung hervorgerufen werden, sind nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) von der Gemeinde zu überwachen. Hierunter fallen auch explizit die Maßnahmen, die im Bebauungsplan nach § 9 BauGB, Nrn. 20 und 25 zugunsten des Naturschutzes und des Erhalts der Biodiversität dargestellt sind.“*

Entscheidungsvorschlag:

Die vorhandene Eingrünung gilt als Grundlage und ist Bestandteil der vorherigen Planung und somit nicht Gegenstand der derzeitigen Prüfung. Es wird jedoch die vorhandene Eingrünung als genehmigt angenommen und ist somit als Erhalt zu bewerten.

Die Planzeichenverordnung ist einzuhalten.

Ein Umweltbericht ist nicht aufzustellen. Die Flurstücke 23/1 und 23/2 werden durch den Vorhabenträger bereits als Lagerfläche genutzt. Die, noch ausstehende, Abwägung wird beigelegt. Alle weiteren Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen, geprüft und sofern erforderlich in den V+E-Plan aufgenommen.

Klimaschutzbeauftragter

Es wurden Aussagen über die Auswahl sowie über die Planung des Baulandes getroffen sowie auch über Heizwärmebedarf, Ausrichtung der Gebäude, Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung und Außenbeleuchtung.

Entscheidungsvorschlag:

Die hier gemachten Hinweise des Klimaschutzbeauftragten werden zur Kenntnis genommen – keine weiteren Entscheidungsvorschläge erforderlich.

Brandschutzdienststelle

Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen – Entscheidungsvorschlag nicht erforderlich. Eine umgebende Bebauung mit anteiliger Wohnnutzung ist vorhanden. Hier wurden bereits Simulationen zum Verhalten im Brandfall durch die örtliche Feuerwehr durchgeführt.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Anmerkung wird zur Kenntnis genommen – Entscheidungsvorschlag nicht erforderlich. Eine umgebende Bebauung mit anteiliger Wohnnutzung ist vorhanden. Die Abfallwirtschaftsbetriebe fahren das geplante Gebiet bereits an.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Stellungnahme abgegeben

Rüdesheim, den 27.02.2024

aufgestellt
ING.-BÜRO
KÖNIG & Partner PartG

Decharneystraße 15 • 65385 Rüdesheim
Tel. 06722/99 57-0 • Fax 06722/99 57-90



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Anlage 1

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner Land
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (christine.wust@telekom.de)
TELEFONNUMMER 0671/96-8062
DATUM 05.11.2023
BETRIFFT Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hennweiler
Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Abdu Mudesir (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

Von: Leyendecker, Andreas <Andreas.Leyendecker@wald-rlp.de>
Gesendet: Montag, 6. November 2023 11:10
An: Siegel Sascha
Betreff: AW: Bauleitplanung

Hallo Herr Siegel,

im vorliegenden Fall sind von der Planung keine Waldflächen berührt. Wir sind daher forstfachlich nicht betroffen und werden hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Leyendecker
Leiter Forstamtsbüro

FORSTAMT BAD SOBERNHEIM

Felkestraße 12
55566 Bad Sobernheim

Telefon 06751 / 85799-0

Fax 06751 / 85799-33

eMail: andreas.leyendecker@wald-rlp.de

www.wald.rlp.de



Von: Siegel Sascha <Sascha.Siegel@kirner-land.de>

Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 17:57

Betreff: Bauleitplanung

[DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.]

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt das Anschreiben zur Offenlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ in der **OG Hennweiler** zur Kenntnis, weitere Verwendung und eventuelle Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Siegel Sascha

Von: Planauskunft <planauskunft@creos-net.de>
Gesendet: Freitag, 3. November 2023 12:17
An: Siegel Sascha
Betreff: AW: CR-2023-07005 - Bauleitplanung Hennweiler "In den Hähnen III"
Anlagen: 231103_CR-2023-07005_Anfrage_VB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Stöckel
Technisches Büro
Creos Deutschland GmbH
.....
T +49 (0)6841 9886-560
F +49 (0)6841 9886-500
M +49 (0)175 1825-493
susanne.stoeckel@creos-net.de
.....
Betriebsstelle Frankenthal
Im Spitzenbusch 11
67227 Frankenthal
creos-net.de

Diese Nachricht ist klassifiziert als/This message is classified as:
 Öffentlich / public Gering vertraulich / minor confidential Vertraulich / confidential Streng vertraulich / strictly confidential

Sitz der Gesellschaft: Homburg, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HRB 101115
Geschäftsführung: Jens Apelt, Frank Gawantka
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Claude Seywert

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, DVGW G 1000 und VDE S 1000

Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Berücksichtigen Sie im Umgang mit den enthaltenen Informationen die oben angegebene Klassifizierung. Die unbefugte Nutzung dieser Informationen ist untersagt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sind, so teilen Sie uns dies mit einer kurzen Nachricht mit und löschen Sie anschließend die Nachricht (einschließlich Anhang) von Ihrem System; es ist untersagt, diese Nachricht zu vervielfältigen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben. E-Mails sind nicht sicher und eine Fehlerfreiheit kann nicht garantiert werden, da sie abgefangen, verändert oder zerstört werden können, bzw. verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Jeder, der mit uns per E-Mail kommuniziert erkennt und akzeptiert diese Risiken.

 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



BUNDESWEHR

Anlage 4

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

Nur per E-Mail: Sascha.Siegel@kirner-land.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E Mail	Datum,
45-60-00 / IV-1909-23-BBP	Frau Sebastian	0228 5504-4571	baludbwtoeb@bundeswehr.org	03.11.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: **Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ in der OG
Hennweiler**

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.11.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 02.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

503



EINGANG

07. NOV. 2023

Anlage 5

DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück | Schloßplatz 10 | 55469 Simmern

Verbandsgemeinde Kirner Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn



Abt. Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung

Zentrale Postanschrift:
Postfach 573
55529 Bad Kreuznach

Hausanschrift:
Schloßplatz 10
55469 Simmern
Telefon 0671 820-0
Telefax 0671 92896-500
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
www.dlr-rnh.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
GA08_910	02.11.2023	Jürgen Beger	0671 820 -5110
Bitte immer angeben!		juergen.beger@dlr.rlp.de	

03. November 2023

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ in der Ortsgemeinde Hennweiler, Verbandsgemeinde Kirner Land;

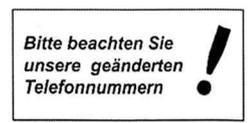
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Sondernutzung in der Ortsgemeinde Hennweiler keine Bedenken. Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Beger



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesarchäologie | Außenstelle Mainz
Große Langgasse 29 | 55116 Mainz

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Mainz

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-300
landesarchaeologie-
mainz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

**Verbandsgemeinde Kirner Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn**

Mein Aktenzeichen TÖB 23/121
Bitte immer angeben!
Ihr Schreiben vom 02.11.2023
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Günter Brücken
guenter.bruecken@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-303
06131 2016-333

08.11.2023

**Betr.: Hennweiler, Bbauungsplan „In den Hähnen III“; Beteiligung gem. § 4
Abs. 1 BauGB.
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder
Straßenbahn Linie 51/52 jeweils
Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin,
öffentliche Parkplätze
Schillerstr.



LANDESARCHÄOLOGIE

notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Günter Brücken

105



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

EINGEGANGEN AM

15. NOV. 2023

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
- Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen,
z. Hd. Herrn Siegel -
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn



Anlage 7

Ihre Nachricht
vom 02.11.2023

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Hennwei-
ler, K 5 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Iris Seemann
E-Mail:
Iris.Seemann@lbn-
BadKreuznach.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-9440

Datum:
8. November 2023

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hennweiler;
Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der frühzeitigen
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Siegel,

durch die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterungsbebauung (Lagerhalle und -fläche) auf dem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände des Herrn Jan Schmidt, Hennweiler, sowie für den Neubau eines Wohngebäudes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes in Bezug auf die östlich und nördlich verlaufende Kreisstraße K 5 sowie dessen verkehrliche Erschließung über das vorhandene Gemeindestraßennetz berührt keine direkten straßenrechtlichen Belange unseres Zuständigkeitsbereiches; **somit werden seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauvorhaben vorgebracht.**

Bei unserer Zustimmung im Bebauungsplanverfahren bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:

- Die **verkehrliche Anbindung** des Plangebietes - auch während der Bauphase - an die Kreisstraße K 5 hat ausschließlich über das **bestehende Gemeindestraßennetz**

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Straße
4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-9920
Web: lbn.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



RheinlandPfalz

zu erfolgen; gemäß den vorliegenden Erläuterungen ist dies die Gemeindestraße „Schulstraße“, die außerhalb des Plangebietes eine Verknüpfung mit der Kreisstraße aufweist und deren Verlängerung bereits aktuell der verkehrstechnischen Anbindung des Betriebsgeländes dient.

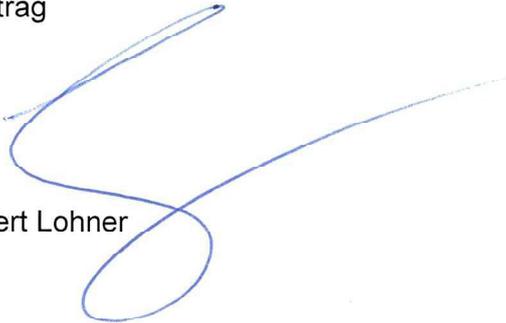
Die **Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 5/Gemeindestraße** ist dahingehend zu gewährleisten, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können.

Eine anderweitige **verkehrliche Anbindung** an die K 5 über das westlich und nördlich des Plangebietes verlaufende **Wirtschaftswegenetz**, das im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße Zufahrtsmöglichkeiten aufweist, ist nicht gestattet und wäre einvernehmlich mit unserer Straßenbaubehörde auf der weiteren Bauleitplanungsebene bzw. im Rahmen eines Bauantragsverfahrens abzustimmen (wir verweisen hierzu auf die **sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen** des Landesstraßengesetzes).

- In Bezug auf die angedachte Wohnbebauung weisen wir zum Thema **Lärmschutz** darauf hin, dass dem Straßenbaulastträger *Kreis* keine Nachteile bezüglich der Anforderung von Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrslärmimmissionen entstehen dürfen; dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen, der auch die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung zu tragen hat.
Darüber hinaus hat die Kommune mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
- Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von **Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude** ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist.
Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden.
Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner





ELEKTRONISCHER BRIEF

Anlage 8

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

17.11.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 02.11.2023
3240-1002-23/V1
kp/jsc

Telefon

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "In den Hähnen III" der Ortsgemeinde Hennweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "In den Hähnen III" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

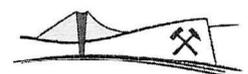
Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher



**PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE**

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner-Land
z. Hd. Herrn Siegel
Bahnhofstraße 31

55606 Kirn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes
Leitender Planer: Alexander Krämer
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz
Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@pg-rheinhausen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de

Ansprechpartner: Anette Huber
e-mail: a.huber@pg-rheinhausen-nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens
02.11.2023

Unser Zeichen
200-2023-445

Telefon
06131-4801843

Ort und Datum
Mainz, 22.11.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“, OG Henweiler
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der frühzeitigen
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Siegel,

landwirtschaftliche Aussiedlungen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die keine Aufstellung eines Bebauungsplanes bedürfen. Das bandartige Hinausragen einer Siedlungsfläche, in diesem Fall eines Sondergebietes in den Außenbereich, dass die geordnete Siedlungsstruktur verlässt sollte vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Huber

Siegel Sascha

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 27. November 2023 08:47
An: Siegel Sascha
Cc: 'planung@kreis-badkreuznach.de'; 'Ulrich.Deveaux@kreis-badkreuznach.de'; 'Jochen.Fuchs@kreis-badkreuznach.de'
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ der OG Hennweiler – Früh BZ

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ der OG Hennweiler – Früh BT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 02.11.2023
Unser Aktenzeichen: 324-133-09.043.04
Bearbeiter: jessica.arnold@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2904

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dies wurde dem Grunde nach im Bebauungsplan auch so ausgeführt.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Hennweiler mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage anzuschließen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

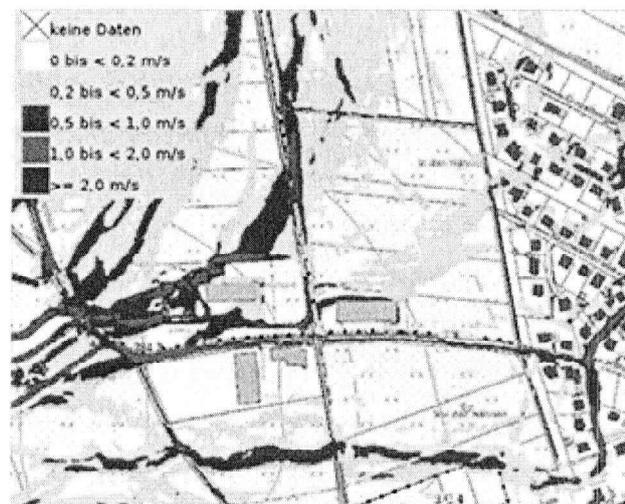
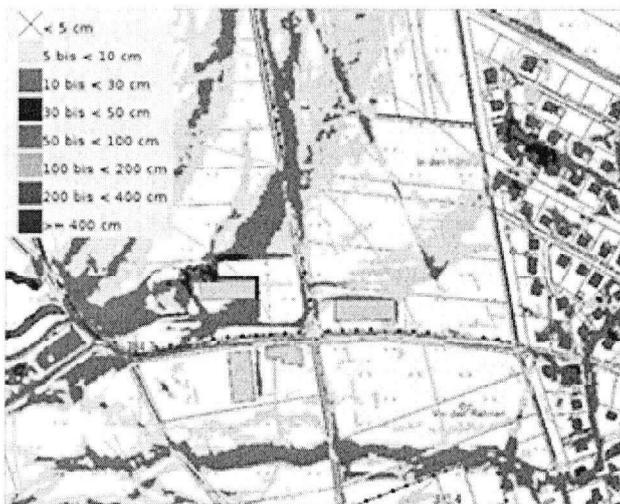
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 1 m/s erreicht.

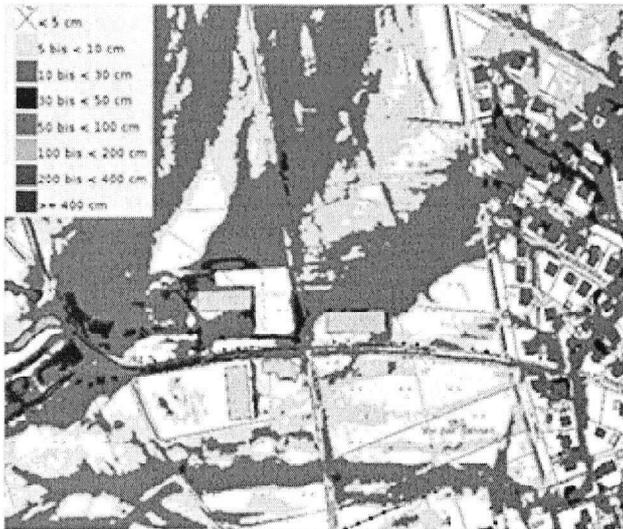
An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Überflutungsfläche bei einem extremen Starkregen (Szenario SRI 10, Regendauer eine Stunde) deutlich vergrößert und auch die Fließgeschwindigkeit zunimmt.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.





TEXT

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ der OG Hennweiler aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Sebastian Waldhans
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2966
Telefax 0261 120-882966
Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

EINGEGANGEN AM
28. NOV. 2023

503



Verbandsgemeindewerke Kirner Land • Postfach 95 • 55602 Kirn

Verbandsgemeinde Kirner Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner Land
Eing.: 24. NOV. 2023

Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Wasser · Abwasser · Jahnbad

Datum	24. November 2023
Ansprechpartner	Michael Göbel
Abteilung	Tiefbau – Abwasserbeseitigung
Durchwahl	+49 6752 9507-222
Fax-Durchwahl	+49 6752 9507-3222
E-Mail	m.goebel@vgwkl.de

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hennweiler Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Verbandsgemeindewerke Kirner Land bestehen folgende Einwände oder Anmerkungen zum geplanten Bebauungsplan.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Zustimmung der Verbandsgemeindewerke Kirner Land zum o. g. Vorhaben, kann unter nachfolgenden Bedingungen erst nach dem Vorliegen der aktualisierten Einleitgenehmigung (565-33-220NWE) durch die SGD Nord erfolgen. Für die Antragstellung werden derzeit Flächenermittlungen sowie hydraulische Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden bis Mitte 2024 erwartet, so dass eine Genehmigung der SGD Nord Anfang 2025 vorliegen könnte.

Anfallendes Regenwasser und unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Weise rückzuhalten, zu speichern und als Brauchwasser / Grauwasser zu nutzen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist, bis zu einer befestigten Flächengröße von 500 m² bei der Unteren Wasserbehörde, bei über 500 m² befestigter Fläche bei der Oberen Wasserbehörde, zu beantragen.

Ist eine Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich, so ist dieses über eine Retentionszisterne mit einem maximalen Abfluss von 10 l/s x ha Grundstücksfläche in den südlich gelegenen Regenwasserkanal bzw. in den offenen Graben einzuleiten.

Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal (Schacht0827S07) einzuleiten.

Wasserversorgung und Brandschutz (Löschwasserbereitstellung)

Ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h kann über einen Zeitraum von 2h über das Trinkwassernetz gedeckt werden. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erfolgt über das Neubaugebiet „In den Hähnen“. Ab einer Hausanschlusslänge von über 30m Länge ist an der Grundstücksgrenze ein Versorgungsschacht zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgemeindewerke Kirner Land



Jochen Stumm
Werkleiter

SOS
b.R.

Anlage 12

dieter kissel
steinbachtal 17
55619 hennweiler

15.11.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
Kirchstraße 3
55606 Kirn



Betr.: Einwand gegen Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ der Ortsgemeinde Hennweiler

Sehr geehrte Damen und Herren, -

gegen den am 27.10.2023 bekannt gegebenen Bebauungsplanentwurf möchte ich folgende Einwände vorbringen:

- 1) Fehlende wichtige Informationen für den Gemeinderat von Seiten der Gemeindeverwaltung: Der räumliche Geltungsbereich umfasst z.B. weitere Grundstücke für die mindestens zwei Gemeinderatsmitglieder keine Informationen hatten.
- 2) Begründungen seitens der Gemeindeverwaltung für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind fehlerhaft, unzureichend und irreführend: Vom 1. Beigeordneten wurden als Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes behördliche Auflagen angeführt, um zukünftigen Wildwuchs an Gebäuden in diesem Außenbereich zu verhindern. Von einer Anfrage oder einem Antrag des Bauherrn an die Ortsgemeinde war keine Rede, - wie versehentlich in der Niederschrift steht. Nachdem zwei Gemeinderatsmitglieder Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Ausdruck brachten, erfolgte der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, um Bürgermeister Schmidt Gelegenheit zu geben, die Details zu besprechen. Während der Unterbrechung stellte ein Gemeinderatsmitglied die relevante und wichtigste Frage für das Abstimmungsverhalten an den Bürgermeister: „Wenn der Gemeinderat diese Aufstellung des Bebauungsplanes ablehnt, - kann dann trotzdem gebaut werden?“ – Die Antwort war: „JA“!

Michael Schmidt erklärte, dass es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben handelt und auf der geplanten Fläche ein Wohnhaus und später noch eine weitere Halle errichtet werden solle. Die Kreisverwaltung verlangt nun einen Bebauungsplan für den genannten Bereich, damit später dort keine weiteren Bauten entstehen und somit ein Wildwuchs an Gebäuden im Außenbereich verhindert wird (siehe Niederschrift vom 07.09.2023). Die spätere Einwohnerfrage brachte Herrn Schmidt so aus der Fassung, dass er lautstark ins Plenum rief: „Das ist kein Bebauungsplan, das ist kein Bebauungsplan, - das sind Auflagen der Behörde, um einen zukünftigen Wildwuchs an Gebäuden zu verhindern“!? – Dass eine Bebauung wie vorgesehen, - ohne den Antrag des Eigentümers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an die Ortsgemeinde und der Zustimmung des Gemeinderates, - nicht möglich wäre, - darüber hatte der Gemeinderat keine Informationen. – Durch das Vorenthalten wichtiger Gründe und das Vortragen falscher Begründungen, mit Vorsatz, wurde die Pflicht der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat von der Gemeindeg Spitze mit Füßen getreten.

Die Gemeinderatsmitglieder, die offensichtlich grenzenloses Vertrauen in die Amtsführung des Bürgermeisters haben, - als Ehrenamtliche und gewählte Vertreter der Bürger, - deren ehrenhafte und oberste Pflicht es ist ihre persönliche Entscheidung dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Meinung unterzuordnen, - wurde in Unkenntnis der Sachlage, - vom Bürgermeister instrumentalisiert und durch unterlassene und falsche Informationen manipuliert*) - um ein Abstimmungsverhalten im Sinne der Gemeindegremien herbeizuführen.

Der Beschluss und das Zustandekommen sollten von einer übergeordneten Behörde und/oder Gericht überprüft werden.

*) Manipulatoren sind vor allem unfair und im eigenen Interesse unterwegs, mit dem Fokus sich einen Vorteil zu verschaffen.

3) Der Bau der Halle, - und die geplante weitere Halle, - sind eine in sich abgeschlossene privilegierte Baumaßnahme. - Der private Bauantrag für ein Mehrgenerationenhaus „auf der grünen Wiese“ betrifft den sensiblen Außenbereich, ist nicht privilegiert, hat mit Landwirtschaft nichts zu tun, beeinträchtigt öffentliche Belange und ist unzulässig! - Die am 07.09.2023 vom Gemeinderat beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Hähnen III“ ist auf Grund der vorgenannten Feststellungen und das unrechtmäßige Einwirken der Verantwortlichen, wie vorgetragen, zu einem Freibrief für die Gemeindegremien geworden, um die privaten und finanziellen Interessen der Familie Schmidt in die Tat umzusetzen und zu legalisieren.

Prüfungen betr. Landschafts- und Artenschutz, des Natur- und Bodenschutzes, sowie des Wasserschutzrechtes könnten weitere Argumente liefern, dass die Aufstellung des Bebauungsplans, mitsamt dem eingereichten Bauantrag auf der beabsichtigten Fläche nicht genehmigungsfähig ist.

4) Beeinträchtigung öffentlicher Belange: Mit dem Begriff „Außenbereich“ verbindet der Gesetzgeber den besonderen Schutz natürlicher Ressourcen sowie den Grundsatz der Eingriffsvermeidung. Die oberste Intention des § 35 BauGB ist es das Bauen im Außenbereich grundsätzlich zu unterbinden!

Eine Genehmigung des Bauantrages für das Mehrgenerationenhaus im Außenbereich, der nicht der Betriebsstätte dient, - wird weiteren Eigentümern der „schützenswerten Nasswiese“ zukünftig das gleiche Recht zugestehen. Mit dem Antrag Sondergebietsfläche „Landwirtschaft und Wohnen“ können sie ebenfalls ihre privaten und wirtschaftlichen Vorteile in der gleichen Art durchsetzen. Durch den Besitz von sehr preisgünstigem Baugrund ist die Entstehung bzw. Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Meine Bitte an die Verbandsgemeinde-Verwaltung ist dahingehend, - die Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung Hennweiler auf die Möglichkeit weiterer verwaltungsrechtlichen Schritte zu prüfen - und einzuleiten.

Die Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, - im Interesse des Gemeinwohls und der Öffentlichkeitsarbeit, - können bei Bedarf beeidet werden - und es gibt 9 Personen aus der Zuhörerschaft, als auch die anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit Schriftführerin, die als Zeugen benannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Kissel

**Kreisverwaltung
Bad Kreuznach**

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirner Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn**AMT
BAUEN UND UMWELT
Bauen und Kultur****Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach**
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1669
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
6/62-610		Kerstin Weis kerstin.weis@kreis-badkreuznach.de	321	0671 803-1633	13.12.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Hähnen III“, Ortsgemeinde Hennweiler;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
koordinierte Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Als Untere Landesplanungsbehörde (Ansprechpartner: Herr Kalus):

Gegenwärtig ist die beabsichtigte Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB fortzuschreiben. Im Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft mit einer Kennzeichnung als zukünftige bauliche Entwicklungsrichtung sowie ein streifen mit Schutzpflanzung dargestellt.

Im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarfswert kann ggf. im Flächennutzungsplanverfahren ein Flächentausch für geplante Wohnbebauung erforderlich werden.

Die FNP-Fortschreibung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Feststellungsbeschluss vorzulegen. Wir verweisen auf die zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens.

Als Untere Bauaufsichtsbehörde (Ansprechpartner: Frau Weis):

1.Allgemeines:

1/10

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine **formfreie** Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624
Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

Die vorgelegten Unterlagen sind für das frühzeitige Beteiligungsverfahren ausreichend und für eine Grundlagenermittlung geeignet. Für das verbindliche Beteiligungsverfahren genügen sie hingegen nicht den materiellen und formellen Anforderungen, die an einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu stellen sind. Eine grundlegende Überarbeitung ist erforderlich.

Nachfolgend nur einige wesentliche Informationen und Hinweise. Wir weisen darauf hin, dass dieser Katalog **nicht** abschließend ist.

Da die Planunterlagen auch nicht systematisch und strukturiert aufgebaut sind bzw. Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen verwendet werden, die teilweise nicht richtig bzw. veraltet sind, etc., gehen wir davon aus, dass hier wenig Erfahrung mit dem Bauplanungsrecht vorliegt.

2. Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan weist einige Besonderheiten im Gegensatz zum Angebotsbebauungsplan auf, die bislang nicht berücksichtigt wurden. So besteht dieser aus drei verpflichtenden Elementen, die auch eine entsprechende Qualität aufweisen müssen (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag).

In den Planunterlagen befinden sich keine Hinweise auf den Durchführungsvertrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat weiterhin nicht die erforderliche Qualität. Hier muss das Vorhaben konkret bezeichnet werden, somit muss der Vorhaben- und Erschließungsplan die Qualität von Bauantragsunterlagen aufweisen.

3. Begründung:

Die Begründung fehlt bzw. es fehlen wesentliche Bestandteile. Der Umweltbericht als wesentlicher und gesonderter Bestandteil der Begründung fehlt gänzlich, ist aber für die Rechtmäßigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes zwingend erforderlich. Er ist nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch zu erarbeiten.

Für das verbindliche Beteiligungsverfahren bitten wir weiterhin um Beifügung der Abwägungsunterlagen. Dies dient zur besseren Nachvollziehbarkeit und Erkennbarkeit eines „roten Fadens“ im Planungsprozess und bestätigt auch, dass die Gemeinde sich mit den Anregungen tatsächlich auseinandergesetzt hat. Sie legt außerdem dar, warum einer Anregung nicht gefolgt wurde. Vorzugsweise sollten diese daher als Anlage zur Begründung beigefügt werden. Die Begründung gewinnt nicht nur zunehmend an Bedeutung im Planvollzug, sondern auch bei der Einlegung von Rechtsmitteln.

4. Der Bebauungsplan, der zwar nicht an den Festsetzungskatalog der Baunutzungsverordnung gebunden ist, weist deutliche Mängel auf; auch entsprechen die Festsetzungsinhalte weitestgehend nicht der für Normen erforderlichen Eindeutigkeit.

4.1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist nicht eindeutig. Hier liegen Widersprüche zwischen der zeichnerischen und textlichen Abgrenzung vor, wobei auch zwischen den textlichen Abgrenzungen, die mehrfach vorkommt, Unterschiede auszumachen sind (Deckblatt und Liegenschaft).

4.2. Die Rechtsgrundlagen sind veraltet bzw. unvollständig. So wird noch der Begriff des Bundesbaugesetzes verwendet, der bereits seit 1987 durch den Begriff Baugesetzbuch ersetzt wurde.

4.3. Die Festsetzungsinhalte sind nicht den korrekten Rechtsgrundlagen zugeordnet bzw. es fehlen die Rechtsgrundlagen (vgl. Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden).

4.4. Textfestsetzungen, die sowohl auf der Planzeichnung als auch als separater Textteil vorliegen, unterscheiden sich teilweise (vgl. Regelung zu Nebenanlagen). Hier ist keine Eindeutigkeit zu erkennen. Die textlichen Festsetzungen sollen entweder auf der Planurkunde oder als separater Textteil erfolgen. Bei Letzterem weisen wir daraufhin, dass dieser gesondert auszufertigen ist.

4.5. Es wurde nicht einheitlich auf die Planzeichen der Planzeichenverordnung zurückgegriffen (vgl. Baugrenze). Dies ist zwar nicht verpflichtend, wird aber dennoch empfohlen.

4.6. Anhand der graphischen Festsetzung der „Grünflächen“ geht nicht eindeutig hervor, ob diese selbständige Flächen darstellen oder sich mit dem „Baugrundstück“ überlagern. Diese Unterscheidung ist aber wichtig, da dies maßgeblich für die Berechnung der zulässigen Grundfläche ist.

4.7. Für die Berechnung der zulässigen Grundfläche ist das Buchgrundstück vorrangig heran zuziehen. Hier geht nicht eindeutig hervor, dass das Gesamtgebiet maßgeblich sein soll. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass auch nach der Landesbauordnung eine Grenzüberbauung nicht zulässig ist. Sollte diese beabsichtigt sein, ist eine Real-Verschmelzung oder alternativ eine Baulast erforderlich.

4.8. Es fehlt an einer eindeutigen Vermaßung (s. Anfangs-/Endpunkte).

4.9. Die Planzeichnung hat auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte zu erfolgen. Weiterhin empfehlen wir die Planzeichnung in einem hierfür üblichen Maßstab 1:1.000 oder 1:500 anzufertigen.

4.10. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung muss dringend überarbeitet werden. Zum einen sind hier Rechtsgrundlagen benannt, die sich auf die Darstellung im Flächennutzungsplan beziehen, zum anderen wäre aber auch ein Bezug zu einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO nicht angezeigt, da hierfür die Voraussetzungen nicht vorliegen. Insofern empfehlen wir nicht auf die Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung zurück zu greifen. Unklar ist außerdem der Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Wohnen und der zweiten zulässigen Wohneinheit. Sofern diese für ein allgemeines Wohnen zugelassen werden soll, sind entsprechende Anforderungen an die verkehrliche Erschließung zu stellen. Stellt sich der Bedarf für eine zweite Wohneinheit nicht erforderlich für die Landwirtschaft dar (analog der Anforderungen an die Privilegierung), wäre diese anhand der formulierten zulässigen Nutzung unzulässig. Die Prüfung erfolgt dann im Baugenehmigungsverfahren.

Für das Gesamtvorhaben wurden bereits Bauanträge gestellt. Für das Wohngebäude wurde eine zweite privilegierte Wohnung ausgeschlossen. Insofern besteht nur die Möglichkeit diese zuzulassen, wenn Baurecht für das allgemeine Wohnen geschaffen wird. Wir bitten dies zu beachten, bevor im Genehmigungsverfahren eine Zulässigkeit der zweiten Wohnung ansonsten ggf. auszuschließen wäre (s. hierzu auch 2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan weist anhand

der ihm zugrundeliegende Historie eine gewisse Problematik auf, die noch nicht festsetzungstechnische entsprechend gelöst wurde).

4.11. Es erschließt sich nicht die Bedeutung der Formulierung „Sonstige Festsetzungen ohne Normcharakter“? Sofern ihnen keine Verbindlichkeit zukommt, gehören sie auch nicht zu den Festsetzungen.

4.12. Es ist zu überprüfen, ob die Erschließung festsetzungstechnische korrekt ist. Sofern der Wirtschaftsweg mit in den Geltungsbereich einbezogen werden soll (was noch unklar ist (s. 4.1.)), ist die Frage zu klären, inwieweit die Festsetzung als Wirtschaftsweg für das Wohngebäude ausreichend wäre (s. 4.10.). Dies wäre sowohl in der Begründung, in der Festsetzung zur Vorhabenart bezogen auf das Wohnen und ggf. im Durchführungsvertrag darzulegen. Dies ist wichtig und unabdingbar für den Vollzug des Bebauungsplanes. Ggf. ist die Zweckbestimmung zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass er „Erschließungsweg“ mit in den Bebauungsplan einzubeziehen ist (s. 4.10.).

4.13. Auf der Planzeichnung ist eine Zufahrt lediglich benannt. Sofern diese ausschließlich am gekennzeichneten Standort erfolgen soll, ist dies eindeutig zu beschreiben und festzusetzen.

4.14. Die landespflegerischen und naturschutzrechtlichen Belange werden gemäß § 1 Abs.6 BauGB nicht ordnungsgemäß dargelegt und gewürdigt. Hierzu fehlen auch Untersuchungen, Gutachten und auch der Umweltbericht. Diese sind für die Rechtmäßigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes erforderlich.

4.15. Die Rechtmäßigkeit der getroffenen „grünordnerischen“ Festsetzung auf der Gewässerparzelle wird in Frage gestellt. Eine abschließende Beurteilung ist aber nicht möglich, da nicht eindeutig erkennbar ist, ob diese Flächen letztendlich in den Geltungsbereich mit einbezogen werden, bzw. wenn ja, ob diese Bestandteil des Baugrundstückes werden sollen (s. hierzu 4.1. und 4.6.). Grundsätzlich wäre aber ein Gewässer nachrichtlich zu übernehmen. Auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen.

4.16. Wir empfehlen die Baugrenze nicht unmittelbar an die Anpflanzungsfläche festzusetzen, da regelmäßig bei Ausnutzung der Baugrenze die festgesetzte Bepflanzung nicht realisiert werden kann. Sofern diese dann ggf. noch als Ausgleichsflächen darstellen, dürfte hier ein innerer Widerspruch zwischen zwei Festsetzungen vorliegen. Da die Anpflanzungsfläche weiterhin an landwirtschaftliche Flächen angrenzt und von diesen nach dem Nachbarrechtsgesetz Grenzabstände einzuhalten sind, dürfte auch hier eine Anpflanzung aufgrund der geringen Tiefe nicht ausreichend realisierbar sein.

4.17. Zur Eingrünung des Plangebietes und zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes empfehlen wir die Randeingrünung entlang der gesamten nördlichen Plangebietsgrenze (Flurstücke-Nrn. 23/1 und 23/2) weiterzuführen. Es ist städtebaulich nicht begründbar, nur Teile eines Plangebietes als Abschirmung zum Außenbereich einzugrünen.

5. Hinweise und Empfehlungen:

5.1. Die bereits bestehende, somit bestandsgeschützte Halle, widerspricht der offenen Bauweise, da sie die zulässige Länge von 50m bereits überschreitet. Sollte diese erweitert werden, steht diese Erweiterung je nach geplanter Ausführung ggf. im Widerspruch zu dieser Festsetzung. Wir empfehlen die Notwendigkeit der Festsetzung zur Bauweise zu überprüfen.

5.2 Es sollte überlegt werden die Festsetzungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart und deren Erfordernissen (Wohnen-Betriebsteil) angepasst zu treffen.

5.3 Vorsorglich sollte die Einhaltung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauGB überprüft werden, da u.a. lange Zufahrtswege bereits einen hohen Versiegelungsanteil ausmachen, was ggf. zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche führen kann.

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner: Herr Fuchs):

Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.

Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG).

Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Versickerungsanlagen stellen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG).

Auch das Einleiten von Niederschlagswasser in den Graben (Gewässer III. Ordnung) stellt eine genehmigungspflichtige Benutzung dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen sind von einem zugelassenen Fachplaner nach § 103 LWG erstellen zu lassen. Das Entwässerungskonzept ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Im südlichen Planbereich verläuft ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Zu diesem Graben ist ein Abstand von mindestens 10m einzuhalten. Dieser Bereich ist auch freizuhalten von Auffüllungen und anderen Anlagen wie Mauern, Zäune, Wegebefestigungen, etc.

Auf die Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ ist z. Zt. kein digitaler Zugriff möglich, der Planbereich müsste jedoch innerhalb eines „Überflutungsbereiches“ liegen. Dieses sollte noch überprüft und berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes und somit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen, weisen wir darauf hin, dass die Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben entsprechend angepasst erfolgen sollte.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass aus zurückliegenden Fällen Erkenntnisse vorliegen, wonach die betreffenden Wiesenflächen mit Drainage-Sauger- und Sammelleitungen durchzogen sind. Wir empfehlen, dieses noch entsprechend zu recherchieren und zu beachten.

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.

Trinkwasserschutzzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.

Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Hennweiler zu erfolgen.

Bei den o. g. Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartnerin: Herr Jacoby):

1. Vorhandene Eingrünung ist zum Erhalt festzusetzen. Die Signatur ist der Planzeichenverordnung anzupassen.
2. Die Anpflanzungsflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft nach Planzeichenverordnung darzustellen.
3. Der Bebauungsplan zeigt keine Auseinandersetzung mit den Vorgaben übergeordneter Planung wie Raumordnungsplanung, Landschafts- oder Flächennutzungsplanung.
4. Die Planung vernetzter Biotopsysteme wurde nicht berücksichtigt. Die Flächen sind mit einem Erhaltungsziel biotoptypenverträglicher Nutzung versehen. Eine Bebauung widerspricht diesem Ziel. Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt Auskunft darüber, wie eine biotoptypenverträgliche Nutzung aussieht. Aus der Planung vernetzter Biotopsysteme oder dem Landschaftsplan können geeignete Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden.
5. Die Belange des Naturschutzes wurden bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird weder verbal-argumentativ noch nach dem Punktesystem der Landeskompensationsverordnung dargelegt, wie ein adäquater Ausgleich für die Eingriffe vorgenommen wird. Der Bebauungsplan ist durch einen Umweltbericht zu ergänzen. Im Umweltbericht ist auch der sparsame und vernünftige Umgang mit Grund und Boden im Sinne

einer Verminderungsmaßnahme darzulegen. Der Umweltbericht muss nach unserer Ansicht dabei vom Urbestand des Geländes vor Bau der Halle ausgehen, da der, im Rahmen der erteilten Baugenehmigung geforderte Fachbeitrag Naturschutz (BV0487/2020) bis heute nicht der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurde und somit bisher ein nicht genehmigungsfähiger Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.

6. Die im Bebauungsplan aufgeführte Pflanzliste ist mangelhaft. Viele der darin genannten Gehölze zur Anpflanzung sind keine heimischen Gehölze und damit zur Anpflanzung als Puffer zwischen Planungsgebiet und dem Außenbereich nicht geeignet. Die Pflanzliste ist komplett zu überarbeiten und ausnahmslos durch heimische Gehölze, wie sie im Planungsraum natürlich wachsend vorkommen zu ersetzen. Der Bebauungsplan enthält keine Angaben, zum Umfang der neu anzupflanzenden Gehölze (Menge, Breite, Erhaltungsverpflichtung, Qualität bei der Pflanzung). Dies ist auch hinsichtlich des erforderlichen Eintrags in das Kompensationskataster RLP zu ergänzen.

7. Die Aussage in der Begründung, dass keine Flächen nach LNatSchG im Plangebiet vorhanden sind, ergibt keinen Sinn oder muss detaillierter ausgeführt werden (z.B. vorhandene und beeinträchtigte Biotoptypen, Lebensraum für bestimmte Arten pauschal geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebietskategorien). Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist das Naturinventar grundsätzlich erst zu erfassen. Dies gilt wie bereits beschrieben für den Urzustand der Fläche vor Beginn jeglicher baulicher Aktivitäten. Die Fläche liegt sowohl im Naturpark als auch im Landschaftsschutzgebiet. Grundsätzlich unterliegt jede Fläche im Außenbereich Prüfungsanforderungen nach LNatSchG.

8. Der Bebauungsplan ist gemäß Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom Träger der Bauleitplanung in das Kompensationskataster KSP einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ein Roh-Eingriffsverfahren unter Eiv-Nr. EIV-112023-N26A05 angelegt. Die Freigabe für die Verbandsgemeinde Kirner Land ist erfolgt. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Träger der Bauleitplanung vertraglich ist vertraglich zu regeln, wer die Eintragung koordiniert bzw. vornimmt. Der Unteren Naturschutzbehörde ist über erforderliche Freigabe weiterer Beteiligter zeitnah Rückmeldung zu geben. Die Eintragung muss direkt nach Inkrafttreten der Satzung vervollständigt werden. Die übrigen Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung sind zu berücksichtigen.

9. Hinweise: Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung hervorgerufen werden, sind nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) von der Gemeinde zu überwachen. Hierunter fallen auch explizit die Maßnahmen, die im Bebauungsplan nach § 9 BauGB, Nrn. 20 und 25 zugunsten des Naturschutzes und des Erhalts der Biodiversität dargestellt sind.

Als Klimaschutzbeauftragter (Ansprechpartner: Herr Haas):

1. Auswahl des Baulands:

Bei der getätigten Auswahl des Baulands bedeutet die Versiegelung von Grünland bzw. von Ackerfläche sowie die Außenentwicklung der Ortschaft eine negative Auswirkung auf das Klima, da versiegelte Böden im Sommer nicht zur Kühlung beitragen und sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂) binden. Daher ist die Innenentwicklung, wenn möglich vorzuziehen. Im Übrigen sollten hierbei jedoch die in der

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Auswirkungen auf die bisherige Flora und Fauna beachtet werden.

Eine asphaltierte Zufahrt ist vorhanden, wodurch keine weiteren Flächen außerhalb des Baugebiets für diesen Zweck versiegelt werden müssen. Jedoch überwiegt die Versiegelung der Fläche durch das Bauland an sich.

Das Gebiet wird nicht durch Topografie, Vegetation oder vorhandene Baustrukturen verschattet, wodurch die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich ermöglicht wird. Der Einsatz von erneuerbaren Energien wirkt den negativen Auswirkungen auf das Klima entgegen.

2. Planung des Baulands:

Der Heizwärmebedarf und somit der Energieverbrauch von Gebäuden wird direkt durch die städtebauliche Kompaktheit beeinflusst. Je gebundener und kompakter der Baukörper ist, umso niedriger ist der zu erwartende Heizwärmebedarf. Eine möglichst kubische Einheit ist energetisch günstiger.

Bei der Ausrichtung des/der Gebäude/s sollte die Gebäudehauptfassade in möglichst südliche Richtung bedacht werden. Dies sorgt für höhere passive solare Gewinne und somit für Einsparungen beim Heizenergieverbrauch.

Als positiv zu werten ist die Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Es ist wünschenswert, dass wie bei der bereits bestehenden Halle die Dachflächen weiterer Gebäude ebenfalls zur Solarenergienutzung verwendet werden.

Dachbegrünung wirkt negativen klimatischen Auswirkungen entgegen. Die Zulässigkeit dieser findet keine Erwähnung in den Festsetzungen. Die Begrünung von Dachflächen ist im Sinne des Klimaschutzes äußerst wünschenswert. Besonders geeignet ist die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen.

Es wird dazu geraten einen möglichst hohen energetischen Standard des Wohngebäudes anzustreben und keine fossilen Energieträger zu nutzen.

Bei der Außenbeleuchtung sollte auf insektenfreundliche und energieeffiziente LED-Technik geachtet werden Lichtfarbe 3.000 K; kein Streulicht oder in den Himmel gerichtetes Licht.

Einen generellen Überblick zu den Festsetzungsmöglichkeiten und deren gesetzlichen Grundlagen gibt die Tabelle in der Anlage „Mögliche Festsetzungen in der Bauleitplanung und deren gesetzliche Grundlage“.

Als **Brandschutzdienststelle** (Ansprechpartner: Herr Beurschgens):

1. Flächen für die Feuerwehr:

Gemäß § 15 (4) LBauO– „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO – „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen. Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.

Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, $\varnothing < 8\text{mm}$), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.

Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

2. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min ($48\text{m}^3/\text{h}$) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf $96\text{m}^3/\text{h}$. Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen. Die Entnahmestellen für das Löschwasser

(Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Als **Abfallwirtschaftsbetrieb** (Ansprechpartner: Herr Bretscher):

wir bitten um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden.

Wir verweisen auf das Informationsblatt "Abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen", welches wir im Anhang beigefügt haben.

Aus Sicht der ebenfalls beteiligten sowie der **Unteren Denkmalschutzbehörde** werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Kalus
(stellvertretender Amtsleiter)